

zum Vortrag derjenigen §§. über, bei denen die 2. Kammer Bedenken aufgestellt hat.

Die Deputation giebt zu §. 1. folgendes Gutachten ab:

Diesen §. hält die Deputation der 2ten Kammer, welcher die Kammer beigetreten ist, in seiner jetzigen Fassung mit der Verfassung unverträglich. Als Gründe führt sie an 1) daß die Rechte der Oberlausitz wohl nur zum kleinen Theil vertragsmäßig wären, die meisten sich auf Herkommen stützen; 2) daß mit der Annahme der Verfassungsurkunde gegen den Genuß der aus derselben erlangten Rechte alle bisherigen besondern damit unverträglichen Staatsrechte dieser Provinz von selbst weggefallen, ohne daß es hierzu einer Vertragsbestimmung bedürfe; 3) daß diese Rechte also nicht nur so lange außer Wirksamkeit treten, als diese Provinz und Stände die im Vertrag ausgedrückten Rechte genießen, sondern daß sie ganz hinwegfielen. — Was nun den ersten Grund betrifft, so beruhen aber allerdings die sämtlichen Rechte der Oberlausitz auf einem Vertrag, nämlich auf dem Traditionsrecess, in welchem alle auch die, welche sich auf frühere Gewohnheiten und Herkommen stützen, garantirt sind, und überdem ist zu bemerken, daß in jener, den Bestimmungen der Verfassung gleich zu achtenden, den Oberlausitzer Ständen ertheilten Zusicherung von allen Rechten der Oberlausitz die Rede ist, indem die Worte gebraucht sind; in der auf dem Traditionsrecess und sonst beruhenden Particularverfassung und Verwaltung in der Oberlausitz. — Demnächst ist zwar allerdings gewiß, daß in Folge der Verfassungsurkunde die mit derselben unverträglichen Rechte der Oberlausitz jeder Art nicht fortbestehen können, es soll aber auch nach jener Zusicherung jedoch erst über die Ausführung der hernach eintretenden nothwendigen Veränderungen mit den Ständen der Oberlausitz verhandelt werden und deshalb schon ist das Resultat dieser Verhandlung in eine Urkunde, in einen Vertrag zusammen zu stellen gewesen. Dieß war aber um so nothwendiger, da es doch zuvörderst darauf ankam, sich zu vereinigen, oder Seiten der Staatsregierung Bestimmung zu treffen, welche Abänderungen zu denen zu rechnen, welche als nothwendige Folgen der Annahme der Verfassung einzutreten hätten, dann aber auch um deswillen, weil man mit dieser Verhandlung höchst zweckmäßiger Weise zugleich die Verhandlung über die zwar nicht schlechterdings erforderlichen, aber doch wünschenswerthen Veränderungen in jener Particularverfassung und Verwaltung verband. Hieran schließt sich aber von selbst die Erwägung, daß, da alle diese Veränderungen in der Oberlausitz nur in Rücksicht auf die Theilnahme dieser Provinz an der neuen Verfassung eintreten, diese Provinz sich auch wohl in Hinblick auf die bekannten besondern Verhältnisse, in welchen dieselbe zu dem Königreich Sachsen steht, auszubedingen haben dürfte, daß in dem Fall, wenn je ihr der Fortgenuß an den Rechten, welche die neue Verfassung gewährt, entzogen werden sollte, auch ihre jetzigen auf dem Traditionsrecess beruhenden Rechte wieder erwachen sollten. — Wenn nun die jenseitige Deputation eine andere Fassung in der Maße vorgeschlagen hat: „Nachdem die Oberlausitz durch ihre Stände die Verfassung des Königreichs Sachsen bereits angenommen hat, so sind die bisherigen Rechte dieser Provinz und ihrer Provinzialstände, so weit sie nicht in Folge der in dem Landtagsabschiede vom 4. September 1831 vorbehaltenen Verhandlungen und getroffenen Vereinigung in gegenwärtiger Urkunde anderweit besonders einzuräumen gewesen, außer Wirksamkeit getreten“; so wird dadurch das ganze Sachverhältniß geändert, indem einmal nicht alle Rechte der Oberlausitz vermöge der Annahme der Verfassungsurkunde außer Wirksamkeit treten, sondern nur die mit derselben nicht vereinbaren, die übrigen aber theils fortbestehen sollen, theils nur erst durch den Ver-

trag modificirt werden oder außer Wirksamkeit treten; dann aber auch nicht davon die Rede sein kann, daß diese Rechte durch den vorliegenden Vertrag erst eingeräumt würden, da dieselben schon bestehen. Nur in Ansehung der Modification derselben wird eine neue vertragsmäßige Basis begründet, die fortbestehenden Rechte aber werden sämtlich in dem Vertrag aufgezählt, um künftig jede Berufung auf ältere Verhältnisse, so weit sie nicht ausdrücklich hier erwähnt sind, zu beseitigen.

Die Deputation findet daher den Antrag auf Abänderung der Fassung dieses §. zur Annahme nicht geeignet, eben so wenig vermag sie das Bedenken zu theilen, welches gegen den Eingang des 1. §. gemacht worden ist, wie nämlich aus der Fassung: Nachdem die Oberlausitz durch ihre Stände die Verfassung im Allgemeinen angenommen hat etc. gefolgert werden könne, als habe sich diese Annahme nicht auch auf die speciellen Bestimmungen der Verfassungsurkunde erstreckt. Dieß Bedenken erledigt sich aber jedenfalls durch die ersten Worte des folgenden §. „Indem die Oberlausitz dem gemäß auch die in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen der §§. 85 — 95. angenommen hat etc.“ und es können den Worten im Allgemeinen nicht die speciellen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, sondern nur die speciellen Bestimmungen dieses Vertrags, als das Resultat der Ausführung der Verfassungsurkunde in der Oberlausitz entgegengesetzt werden. Sollte jedoch die 2. Kammer bei ihrer Ansicht beharren, so schlägt die Deputation vor, in der Schrift zu gedenken, daß die Kammern die Ansicht festzuhalten hätten, wie sie aus diesen Worten (im Allgemeinen) keineswegs die Folgerung als zulässig erachten könnten, als habe die Oberlausitz die Verfassungsurkunde nicht in ihrem ganzen Umfang angenommen. — Daß aber jene der Oberlausitz ertheilte allerhöchste Zusicherung auch einen integrierenden Theil der Verfassungsurkunde bilde, haben wir bereits früher gedacht.

Staatsminister v. Lindenau: Es hat bereits bei der frühern hierher gehörigen Berathung ein Einverständnis zwischen der Regierung und der 1. Kammer stattgefunden, und auch jetzt muß ich erklären, daß die Ansicht der Regierung ganz mit den im Berichte der verehrten Deputation entwickelten Ansichten übereinstimmt. Obgleich es nun zwar nicht unbedingt nothwendig ist, daß zwischen beiden Kammern auch bei denjenigen Punkten des Vertrags, bei welchen es sich nicht um eine Genehmigung handelt, sondern wo lediglich nur etwanige Wünsche auszusprechen sind, ein Einverständnis herrscht, so bleibt doch selbiges immer sehr wünschenswerth, und ich kann es daher der verehrten Kammer nur anrathen, den Vorschlägen ihrer Deputation allenthalben beizutreten, sofern dieß eine Uebereinstimmung mit der 2. Kammer herbeiführen kann.

Bürgermeister Behner: Ich glaube doch, daß die Stelle im §., wodurch ausgedrückt wird, als hätte die Lausitz durch die Stände die Verfassung nur im Allgemeinen angenommen, Bedenken finden müsse; die in der 2. Kammer dagegen erhobenen Zweifel geben davon einen hinreichenden Beweis ab. Ich würde daher anrathen, dem Endvorschlage der Deputation gleich jetzt beizutreten, weil nur dadurch eine Vereinigung mit der 2. Kammer möglich wird.

Es findet dieser Antrag die einstimmige Genehmigung der Kammer.

(Beschluß folgt.)